

I

01

Herrn Nemitz

Antrag Drucksache Nr.: 00134/2019 der Fraktion DIE PARTEI.DIE LINKE.**Betreff: Zunehmende Gefährdung von Politiker*innen aller Ebenen und Akteuren der Zivilgesellschaft endlich ernst nehmen****Beschlussvorschlag:**

Die Stadtvertretung verurteilt die zunehmende Verrohung der Sitten in der politischen und gesellschaftlichen Auseinandersetzung und die daraus resultierenden Folgen auf das Schärfste. Insbesondere Gewalt darf kein Mittel der politischen Auseinandersetzung sein. Die aktuelle Situation erfordert ein klares Signal der Solidarität. Die Stadtvertretung fordert daher den Deutschen Bundestag auf, durch eine Änderung des Bundesmeldegesetzes einen kleinen, aber konkreten Beitrag zum besseren Schutz politisch und zivilgesellschaftlich engagierter Personen zu leisten.

Aufgrund des vorstehenden Beschlussvorschlags nimmt die Verwaltung hierzu Stellung:

1. Rechtliche Bewertung (u.a. Prüfung der Zulässigkeit; ggf. Abweichung von bisherigen Beschlüssen der Stadtvertretung)**Aufgabenbereich: Eigener Wirkungskreis**

Der Antrag ist rechtlich zulässig.

2. Prüfung der finanziellen Auswirkungen**Art der Aufgabe: -****Kostendeckungsvorschlag entsprechend § 31 (2) S. 2 KV: Nicht erforderlich.**

Einschätzung zu voraussichtlich entstehenden Kosten (Sachkosten, Personalkosten):

-

3. Empfehlung zum weiteren Verfahren

Es wird empfohlen: Die Entscheidung obliegt der Stadtvertretung. Verwaltungsseitig ist anzumerken, dass die Eintragung einer Auskunftssperre im Melderegister nach § 51 Abs. 1 Bundesmeldegesetz (BMG) bereits heute möglich ist, wenn Tatsachen vorliegen, die die Annahme rechtfertigen, dass der betroffenen oder einer anderen Person durch eine Melderegisterauskunft eine Gefahr für Leben, Gesundheit, persönliche Freiheit oder ähnliche schutzwürdige Interessen erwachsen kann. Nach den Ausführungen der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des BMG genügt alleine die Zugehörigkeit zu einer bestimmten Berufsgruppe nicht für die Eintragung. In Abstimmung mit der Geschäftsstelle des Städte- und Gemeindetages M-V werden die bestehenden Regelungen des § 51 Abs. 1 BMG als sachgerecht bewertet. Einer Auskunftssperre geht stets ein individueller Anspruch voraus.

Dr. Rico Badenschier